



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 226

Nummer: P 226
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 609

Postulat Engler Pia und Mit. über die rückwirkende Anpassung der maximal anrechenbaren Aufenthaltstaxe bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (P 226)

Der Regierungsrat wird mit diesem Postulat aufgefordert, bei der bis Sommer 2020 vorgesehenen Erhöhung der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) anrechenbaren Aufenthaltstaxe für Heimbewohnerinnen und –bewohner (EL-Taxgrenze) nicht bloss eine Rückwirkung bis 1. Januar 2020 vorzusehen, sondern für die gesamte Dauer des Heimaufenthaltes.

1. Seit dem 1. Januar 2011 ist die EL-Taxgrenze bei 265 % des allgemeinen Lebensbedarfs der EL für Alleinstehende festgelegt (§ 1 Abs. 1 LU-ELV). Daraus resultiert aktuell eine Aufenthaltstaxe von 141 Franken pro Tag, die von den EL zu finanzieren ist. Für die Finanzierung der EL und damit auch der anrechenbaren Aufenthaltstaxe sind seit 2018 die Gemeinden zu 100 % zuständig. Diese Kostentragung stammt für die Jahre 2018 und 2019 aus einer befristeten kantonalen Sparmassnahmen und ab 2020 aus der Aufgaben- und Finanzreform 2018 und dient somit als Ausgleichsgefäss insbesondere zum neuen Kostenteiler in der Volksschulbildung zwischen Kanton und Gemeinden (50:50). Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 30 % an diesen Kosten.

2. Mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 15. Januar 2020 (5V 18 163) hat das Kantonsgericht die Beschwerde eines Bezügers einer AHV-Rente und von EL gutgeheissen. Bei der Berechnung der ihm zustehenden EL erkannte die Ausgleichskasse Luzern nur den im Jahr 2018 gültig gewesenen Maximalbetrag von 140 Franken pro Tag als Ausgabe an, dies gestützt auf die anwendbare kantonale Verordnung. Der Betroffene war somit gezwungen, täglich 28 Franken aus Eigenmitteln zu bestreiten, was für ihn eine zusätzliche finanzielle Belastung von 10'220 Franken pro Jahr ergeben hätte. Nach Einschätzung des Kantonsgerichts wurden aufgrund der finanziellen Belastung des Beschwerdeführers die bundesrechtliche Maximalgrenze des Vermögensverzehr und die Vermögensfreigrenze von 37'500 Franken für eine alleinstehende Person (Art. 11 Abs. 1c und 2 ELG) unterlaufen. Durch die tiefe Ansetzung der anrechenbaren Tagestaxe im Kanton Luzern war zudem nicht gewährleistet, dass eine Sozialhilfe-Abhängigkeit beim Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel verhindert wird (Art. 10 Abs. 2a ELG). Dies verstösst gemäss Kantonsgericht gegen Bundesrecht.

3. Der Regierungsrat anerkennt, dass aufgrund der Feststellungen des Kantonsgerichts in dem von ihm konkret beurteilten Einzelfall davon auszugehen ist, dass die EL-Taxgrenze mittlerweile generell zu tief angesetzt ist und erhöht werden muss. Er hat deshalb das Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt, zusammen mit den Gemeinden die Situation

gründlich zu analysieren und bis im Sommer 2020 eine generelle Erhöhung der EL-Taxgrenze auszuarbeiten. Gleichzeitig betont der Regierungsrat ausdrücklich, dass keiner EL-beziehende Person wegen der geltende EL-Taxgrenze ein Platz in einem Pflegeheim im Kanton verwehrt wurde oder sie deswegen eine schlechtere Pflege oder Betreuung erfahren hat.

Nachdem das Urteil des Kantonsgerichts Anfang 2020 ergangen ist, besteht zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden Einigkeit darüber, dass eine Anpassung für alle Betroffenen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen soll. Die rückwirkende Festsetzung einer neuen EL-Taxgrenze über den 1. Januar 2020 hinaus – wie im Postulat verlangt – ist nach Ansicht des Regierungsrates aus nachfolgenden Gründen nicht angezeigt.

Der Regierungsrat weist den Vorwurf entschieden zurück, dass die geltende EL-Taxgrenze bewusst tief angesetzt wurde. Die auf 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes machte eine Anpassung der EL-Taxgrenze erforderlich, da die ungedeckten Pflegekosten im Heim seither nicht mehr von den EL zu übernehmen sind, sondern von der Wohngemeinde im Rahmen der Pflegekostenrestfinanzierung. Die damalige Festlegung der EL-Taxgrenze bei 265 % des allgemeinen Lebensbedarfs der EL für Alleinstehende erfolgte nicht willkürlich, sondern anhand der effektiven Kostenrechnungen der Pflegeheime unter Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie Teuerung und Aufrechnung von Einzelzimmerzuschlägen. Diese Regelung wurde seinerzeit vom Bund ausdrücklich als rechtmässig genehmigt. Die jährlichen Verfügungen der AKLU an die EL-beziehenden Heimbewohnerinnen und –bewohner sind damit auf der Grundlage einer vom Bund als rechtskonform genehmigten EL-Taxgrenze erlassen worden und in Rechtskraft erwachsen.

Vor dem Urteil des Kantonsgerichts gab es somit keinen Anlass, die Rechtmässigkeit der EL-Taxgrenze in Frage zu stellen. Weder gab es seitens von Heimbewohnerinnen und –bewohnern entsprechende Beschwerden. Noch war eine Erhöhung der EL-Taxgrenze seit 2011 im Kantonsrat, seitens der Gemeinden oder seitens der Pflegeheime ein Thema. Anlässlich der Erarbeitung und Beratung des Betreuungs- und Pflegegesetzes erwies sich eine zur Diskussion gestellte Erhöhung der EL-Taxgrenze zumindest für Heimbewohnerinnen und –bewohner mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (insbes. infolge Demenz) politisch nicht mehrheitsfähig.

Die rückwirkende Festsetzung einer neuen EL-Taxgrenze über den 1. Januar 2020 hinaus wäre auch praktisch nicht umsetzbar und hätte zudem für andere Rechtsverhältnisse Konsequenzen. Es müsste zunächst geprüft werden, ab welchem Jahr die geltende EL-Taxgrenze zu tief angesetzt war. Dann wäre nicht einfach die Differenz zwischen alter und neuer EL-Taxgrenze den Heimbewohnerinnen und –bewohnern (oder der allenfalls Taxausgleich leistenden Wohngemeinde) zurückzuerstatten. Es müsste vielmehr für jeden Heimbewohner und jede Heimbewohnerin noch retrospektiv geprüft werden, ab wann ein Umzug in ein günstigeres Heim oder zumindest in ein Doppelzimmer möglich gewesen wäre. Bei mittlerweile verstorbenen Heimbewohnerinnen und –bewohnern könnte einer Rückerstattung dazu führen, dass bereits abgeschlossene Erbgänge wiedereröffnet und angepasst werden müssten. Da die Gemeinden für die Finanzierung der EL zuständig sind, hätte eine weitergehende Rückwirkung schliesslich auch entsprechende finanzielle Konsequenzen für diese.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.